

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Holzmann	30.11.2012	
Rat	Bürgermeister Roland	06.12.2012	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Ermächtigungsübertragung ermöglicht insbesondere bei gemeindlichen Vorhaben, die sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstrecken und für die im jahresbezogenen Haushaltsplan nur für einzelne Teilabschnitte die jeweils notwendigen Ermächtigungen veranschlagt worden sind, die zügige Durchführung.

Die Neufassung des § 22 GmHVO im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzwesens vom 28.09.2012 macht es erforderlich, dass der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen festlegt.

Diese Rahmenbedingungen waren bisher Bestandteil des Gesetzes.

Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen (außer für Investitionen) konnten gem. § 22 Abs. 1 alter Fassung jeweils nur einmal übertragen werden.

Diese Beschränkung entfällt.

Allerdings ist weiterhin zu beachten, dass nach Teil 3 des Handlungsrahmens für Kommunen in der Haushaltssicherung (bleibt auch bei genehmigtem HSP anzuwenden) gilt, dass von Ermächtigungsübertragungen möglichst nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden soll.

Diese Auflage enthalten auch die bisher bereits gegenüber anderen Gemeinden erteilten Genehmigungsverfügungen im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen.

Es wird daher festgelegt, dass Ermächtigungsübertragungen für **Aufwendungen** grundsätzlich nicht gebildet werden.

Ermächtigungsübertragungen für **konsumtive Auszahlungen** können gebildet werden für

- Restabwicklung der Rückstellungen aus der Eröffnungsbilanz (in begründeten Einzelfällen)

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- Auszahlungen aus Verbindlichkeiten (z.B. aus Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und Rückstellungen für unterlassene Instandsetzungen)

Die Ermächtigungen bleiben jeweils bis zum Ende des Folgejahres verfügbar.

Auswirkungen auf den Finanzplan:

Die Auszahlungen waren geplant;

insoweit ergibt sich lediglich eine Verschiebung der notwendigen Inanspruchnahme von Kassenkrediten.

Die Übertragung für **Auszahlungen für Investitionen** soll auch in Zukunft in Anlehnung an die bisherige Regelung des § 22 Abs. 2 GmHVO erfolgen:

„Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.“

Die Finanzierungsmöglichkeiten sind dabei zu beachten.

Es können nur Mittel für bereits begonnene Maßnahmen übertragen werden.

Die Erteilung eines Planungsauftrages gilt nicht als Maßnahmebeginn; eine Ermächtigungsübertragung ist hier nur für den Planungsauftrag möglich.

Die Übertragung von Ermächtigungsübertragungen kann im folgenden Umfang erfolgen:

- rentierliche Maßnahmen pauschal (insbesondere Kanalbau)
- Fortführung sonstiger bereits **begonnener** Bau- und Beschaffungsmaßnahmen
- sowie in begründeten Einzelfällen jährlich pauschal veranschlagte Mittel für Beschaffungen von 410 € bis 10.000 € pro Einzelmaßnahme (gekennzeichnet mit Maßnahme Nr. 0044, 1000) sowie kleinere Baumaßnahmen unter 50.000 € pro Einzelmaßnahme (gekennzeichnet mit Maßnahme Nr. 0022)

Auswirkungen auf den Finanzplan:

Belastungen im Zahlungssaldo sind möglichst zu vermeiden.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist es allerdings möglich, dass die Finanzierung der Auszahlung teilweise im Vorjahr erfolgt und somit die Aufnahme von Kassenkrediten dort reduziert; diese erforderliche Aufnahme muss dann im Folgejahr nachgeholt werden.

§ 22 Abs. 4 bleibt nach der Neufassung unverändert.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine **Übersicht der Übertragungen** mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen, und zwar nach Teil 3 der Handreichung des Innenministers vor Inanspruchnahme der Ermächtigungen.

Der Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ wurde zwar zum 30.09.2012 aufgehoben. Nach dem Erlass des Innenministeriums vom 25.05.2012 ist der 3. Abschnitt für die Aufstellung und Genehmigung von Haushaltssanierungsplänen weiter sinngemäß anzuwenden.

Der Kommunalaufsicht ist die Übersicht der Übertragungen unter Berücksichtigung der Festlegungen in den bisher erteilten Genehmigungsverfügungen im Rahmen des Stärkungspaktes bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Bis zur Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses sind Korrekturen des Umfanges der gebildeten Ermächtigungsübertragungen möglich, da die endgültige Festschreibung erst im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt.

Wie in den Vorjahren auch wird es bereits mit Eröffnung des Buchungsgeschäftes des Folgejahres erforderlich werden, in bestimmten Fällen über die zu übertragenden Ermächtigungen zu verfügen, bevor der Rat über die Zusammenstellung geplanten Ermächtigungen entschieden hat.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Bildung von Ermächtigungsübertragungen wird in folgendem Umfang für den investiven Finanzplan

- rentierliche Maßnahmen pauschal (insbesondere Kanalbau)
- Fortführung sonstiger bereits **begonnener** Bau- und Beschaffungsmaßnahmen
- sowie in begründeten Einzelfällen jährlich pauschal veranschlagte Mittel für Beschaffungen von 410 € bis 10.000 € je Einzelmaßnahme sowie kleinere Baumaßnahmen unter 50.000 € je Einzelmaßnahme

und den konsumtiven Finanzplan

- Restabwicklung Verwendung von Rückstellungen aus der Eröffnungsbilanz
- Auszahlungen aus Verbindlichkeiten

zugestimmt.

Die Mittel für investive Auszahlungen bleiben i.d.R. bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Die Mittel für konsumtive Auszahlungen bleiben bis Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Die Inanspruchnahme von Mitteln aus einer einzelnen Ermächtigungsübertragung ist mit Freigabe durch den Kämmerer vor Beschlussfassung durch den Rat über das Verzeichnis der Ermächtigungsübertragungen möglich.

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: